

Klippe in einem Auslandssachverhalt – dem Auffinden und der korrekten Auslegung der „rule of decision“ – bei, sondern wird sich als Fundgrube für manches weitgreifende rechtsvergleichende Forschungsvorhaben erweisen.

Herbert Kronke

HILMAR KRUGER

Fetwa und Siyar

Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1978, 190 S., DM 58,-

Der Verfasser beschäftigt sich mit Fragen internationalrechtlichen Charakters; dieser Begriff ist jedoch nicht als terminus technicus zu verstehen, sondern soll allgemein Rechtsprobleme mit Auslandsbezug beinhalten – so werden staatsrechtliche, staatsangehörigkeitsrechtliche, völker-, fremden- und kollisionsrechtliche Fragen erörtert. Der Abhandlung sind Sammlungen osmanischer Rechtsgutachten (*fetawa*) aus der Zeit vom 17. bis zum 19. Jh. zugrunde gelegt. Zur Einführung des Lesers werden der rechtsgeschichtliche Hintergrund und Parallelen bei der Praxis der Erstellung von Rechtsgutachten in anderen Rechtskreisen (so im jüdischen und im römischen Recht) aufgezeigt.

Die Kürze der Darstellung gibt dem Werk einen grundrißartigen Charakter, wesentliche, zur Vertiefung führende Probleme sind aus den sehr ausführlichen Anmerkungen ersichtlich. Die Transliteration mancher hocharabischer oder türkischer Worte ist selbst auf einer Textseite nicht einheitlich, der Sachtext nicht immer fehlerlos verlesen. Die unterschiedlichen Funktionen eines mufti und eines 'ulamā' sind nicht klar abgegrenzt. Die Bedeutung der Rechtsgutachten nach der „Schließung des Tores des *iftihād*“ für die Rechtsfortentwicklung wird m. E. nicht einhellig in Übereinstimmung mit der Auffassung des Verfassers geschen¹. Der Begriff *waqf* ist wohl auch nicht einfach als Stiftung zu übersetzen, sondern spez. als fromme Stiftung bzw. als Stiftung für einen frommen oder wohltätigen Zweck².

Abgesehen von diesen Ungenauigkeiten ist es dem Verfasser gelungen, einen aufschlußreichen Überblick über die wichtigsten *fetwa*-Sammlungen zu bringen und die vitae ihrer Verfasser anzugeben. Der Einfluß des saih al-islām auf die Rechtsentwicklung und damit mittelbar auf die Gestaltung des sozialen Lebens ist bis zum 19./20. Jh. bedeutend gewesen; herausragende Ereignisse sind die Abschaffung des Brudermordgesetzes durch Ali Efendi im 17. Jh. und die Einführung des Buchdrucks durch Abdullah Efendi zu Beginn des 18. Jh. Nach der Schilderung des Aufbaus der *fetwa*-Werke behandelt der Verfasser ausschnittweise, d. h. soweit i. den benutzten *fetwa*-Sammlungen enthalten, die eingangs erwähnten internationalrechtlichen Fragen. Er weist auf besondere staatsrechtliche Probleme hin, so die Legitimität des Kalifats osmanischer Sultane, die nicht zum Stamme der Qurais zählen, und greift bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen, die im europäischen Rechtsverständnis erst ab 1869 im osmanischen Rechtsdenken auftreten können, bereits die Zweiteilung in dār al-harb – dār al-islām auf, die in dieser Form auch der Lösung fremdenrechtlicher und kollisionsrechtlicher Fragenkreise zugrunde gelegt werden muß. Im Rahmen völkerrechtlicher Themen untersucht der Verfasser die Beziehungen islamischer zu nichtislamischen Staaten und islamischer Staaten untereinander. Der zuletzt genannte Fragenkreis hat heute nur noch rechtshistorische Bedeutung, bis 1856 – dem Ende des Krim-Krieges – verschloß sich das Osmanische Reich den Normen des Völkerrechts. Alle islamischen Staaten gehörten zu dem

1 Wie der Verf.: Schacht, Law, and Justice, The Cambridge History of Islam, Bd. 2, 564; a. M. Gardet, Der Islam, 157.

2 Fyzee, Outlines of Muhammadan Law, 3. Auflg., 271; Wehr, Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart, 971.

einen, großen, unteilbaren dār al-islām, dessen Verkörperung das Osmanische Reich darstellte; wenn ein Staat sich gegen dieses wandte, wurden die Regeln über Rebellion und Apostasie auf ihn angewandt.

Dagmar Hohberger

GÖRAN MELANDER/PETER NOBEL (Herausg.)

International Legal Instruments on Refugees in Africa

Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala, 1979, 413 S., Skr. 250,-

Ein von den schwedischen Juristen Melander und Nobel herausgegebener Sammelband zu völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsproblemen, die die prekäre Lage von zur Zeit rund vier Millionen Flüchtlingen in Afrika aufwerfen, ist kürzlich in dieser Zeitschrift vorgestellt worden¹. Dieselben Autoren legen nun einen Band mit Dokumenten zu den völkerrechtlichen Aspekten des Themas vor, der in Auswahl und Ausstattung nur wenig Wünsche offenläßt. Angesichts der hohen Seitenzahl drängt sich sofort die Frage auf, welche Dokumente über die wenigen, speziell Afrika betreffenden völkerrechtlichen Verträge zum Flüchtlingsproblem hinaus aufgenommen worden sind: Die Autoren haben auch diejenigen „Legal Instruments“ einbezogen, die auf universeller Ebene zustandegekommen und für afrikanische Tatbestände relevant sind, so daß im Ergebnis nur wenig mehr als ein Viertel des Umfangs von ausschließlich auf Afrika bezogenen Dokumenten eingenommen wird. Jeder Text ist sowohl in englischer als auch in französischer Sprache abgedruckt und mit der offiziellen Fundstelle versehen; bei Verträgen sind Inkrafttreten und teilweise auch die Vertragspartner (nicht das Datum der Ratifikationen oder Beitritte) vermerkt.

Das Buch ist in vier Hauptteile gegliedert. Ein erster Teil enthält multilaterale Verträge, die unter der Ägide des Völkerbundes (hier jeweils nur Auszüge, die zur Definition des Flüchtlingsbegriffs von Interesse sind) und der Vereinten Nationen entstanden sind, ferner die „OAU Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa“ vom 10. September 1969, die 1974 in Kraft getreten ist und die nach nunmehr zehn Jahren nur für 18 der 41 Unterzeichner-Staaten verbindlich ist: Ins Gewicht fällt besonders das Fehlen von Angola, Kenia, Libyen, Mozambique, Somalia. Teil II versammelt Auszüge von Verträgen, die wichtig für die Entscheidung der Frage sein können, wann eine Person als „verfolgt“ (s. z. B. Art. 1 A, Nr. 2 der Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 i. V. m. Art. 1, Nr. 2 des Ergänzungsprotokolls vom 31. Januar 1967) anzusehen ist, indem sie Individualrechte normieren (neben den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen von 1966 etwa noch zwei Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation). Im dritten Teil finden sich Auszüge aus Verträgen zu Auslieferungsfragen bzw. zur Zuständigkeit zur strafrechtlichen Verfolgung fremder Staatsangehöriger (also zum sog. Internationalen Strafrecht), darunter ein Auslieferungsabkommen der Staaten der Arabischen Liga vom 14. September 1952. Der letzte Teil schließlich enthält Dokumente, die nicht per se völkerrechtlich verbindlich sind, gleichwohl teilweise durch ihre operativen Passagen handlungsanleitend gewirkt haben und wirken: Deklarationen und Resolutionen von UNO-Organen und solchen der OAU, Dokumente der Konferenz über das afrikanische Flüchtlingsproblem in Addis Abeba im Oktober 1967 und des Asian-African Legal Consultative Committee. Die Auswahl berücksichtigt generelle Erklärungen ebenso wie solche zu Einzelfällen (etwa zu den algerischen Flüchtlingen in Marokko und Tunesien Anfang der 60er Jahre); indirekt macht sie damit deutlich, wie unterschiedlich die beiden großen internationalen Organisationen in ihrer Resolutionspraxis

¹ VRÜ 11 (1978), S. 445.